

# Regelung Bewilligung Schuld dispensation

## Interne Entscheidungsgrundlage

1. Die Tagesschule Maschwanden dispensiert SchülerInnen mit ausreichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch gemäss:

- Volksschulgesetz: Volksschulverordnung (VSV §29 -> siehe Anhang 1)
- Organisationsstatut der Primarschulgemeinde Maschwanden (3.2)

2. Dispensationsgesuch

Grundsätzlich gilt für alle Schüler und Schülerinnen (auch im Kindergarten) die Schulpflicht. Dispensationen sind Ausnahmefälle und müssen ausreichend begründet sein. Jokertage sind zwingend vor einer Dispensation einzusetzen.

Der Antrag ist so früh wie möglich einzureichen, damit der zuständigen Stelle genügend Zeit für die Entscheidungsfindung bleibt.

Der Entscheid für eine Dispensation bis zu 3 Tagen liegt bei der Schulleitung. Bei einer Dispensation von 4 und mehr Tagen liegt der Entscheid bei der Schulpflege.

SchülerInnen, die vom Unterricht dispensiert werden, müssen den versäumten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nachholen.

3. Zureichende, akzeptable Gründe für eine Schuld dispensation sind in §29 VSV -> siehe Anhang aufgelistet.
4. In der Regel wird von der Schulpflege ein begründetes Gesuch für eine Woche Dispensation ein Mal pro 8 Schuljahre (gesamte Schulzeit in Maschwanden) genehmigt.

27. März 2025

## Tagesschule Maschwanden

Schulpflegepräsident

Schulverwalterin

Ursin Dosch

Christa Koller

## Anhang 1:

Dispensation  
(§ 28 VSG)  
a. für einen  
bestimmten  
Zeitraum<sup>19</sup>

§ 29. <sup>1</sup> Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

<sup>2</sup> Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder professioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

<sup>3</sup> . . .<sup>21</sup>